

RS Vwgh 2001/3/28 98/13/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §150;

BAO §303 Abs4;

Rechtssatz

Die Wiederaufnahme des Verfahrens hindert auch nicht die im Prüfungsbericht vertretene Ansicht, auf Grund der vorgenommenen abgabenbehördlichen Prüfung komme es zu keiner Änderung der veranlagten Besteuerungsgrundlagen. Einer solchen Ansicht muss das Finanzamt nicht folgen (Hinweis E 31.10.2000, 95/15/0114). Das Finanzamt kann im Rahmen des Wiederaufnahmbescheides die Rechtslage anders beurteilen als der Prüfer im - keinerlei Rechtskraftwirkung zukommenden - Prüfungsbericht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998130026.X04

Im RIS seit

19.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at